Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1923)

Artikel: Verwaltungsbericht der Justizdirektion des Kantons Bern

Autor: Lohner, E. / Merz, L.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-416989

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Verwaltungsbericht

der

Justizdirektion des Kantons Bern

für

das Jahr 1923.

Direktor: Regierungsrat **E. Lohner.**
Stellvertreter: Regierungsrat **L. Merz.**

I. Allgemeiner Teil.

Gesetzgebung.

1. Gesetz betreffend die Vereinfachung der Bezirksverwaltung.

Die Justizdirektion hat einen Entwurf zu diesem Gesetz ausgearbeitet, der mit dem Entwurf zum verworfenen Gesetz ziemlich genau übereinstimmt. Die Staatswirtschaftskommission hat wiederholt gewünscht, dass diese Frage neuerdings an die Hand genommen werde. In der Tat bleibt ohne dieses Gesetz, das gestattet, die Funktionen des Betreibungsbeamten dem Gerichtsschreiber zu übertragen, die Vereinfachung auf halbem Wege stecken.

Der Entwurf der Justizdirektion wurde am 23. Oktober 1923 dem Regierungsrat überwiesen. Dieser stimmte zu. Die Beratungen im Grossen Rat werden im Jahre 1924 stattfinden.

2. Dekret betreffend die Gewerbegerichte.

Die Justizdirektion hat am 1. September 1923 einen Entwurf zu dem revidierten Dekret über die Gewerbegerichte dem Regierungsrat vorgelegt. Der Regierungsrat hat diesen Entwurf am 7. September angenommen. Eine grossrätliche Kommission hat den Entwurf durchberaten, Anträge von Mitgliedern der Kommission haben aber neue Erhebungen veranlasst. Der Gegenstand kann im Jahr 1924 verabschiedet werden.

3. Motion Woker betreffend Wählbarkeit der Beamten und Angestellten der verstaatlichten Gewerbebetriebe zu Geschworenen.

Diese schon im letzten Jahresbericht erwähnte Motion wurde von Grossrat Woker am 7. Mai 1923 begründet, vom Justizdirektor entgegengenommen und vom Rate stillschweigend erheblich erklärt.

4. Motion Gnägi.

Grossrat Gnägi ersuchte durch eine Motion vom 14. Mai 1923 den Regierungsrat, zu prüfen, ob nicht die Bestimmungen über die Verurkundung von Eigentumsabtretungen bei Marchveränderungen usw. dahin vereinfacht werden könnten, dass eine notarielle Urkunde fortan nicht mehr nötig wäre.

Die Justizdirektion hat Ansichtsäusserungen der Notariatskammer, des kantonalen Vermessungsbureaus, der bernischen Amtsschreiber und des bernischen Notariatsvereins eingeholt. Am 11. September wurde die Motion vom Motionär begründet, vom Justizdirektor entgegengenommen und vom Grossen Rate erheblich erklärt.

II. Besonderer Teil.

A. Wahlen.

Gemäss den Vorschlägen der Justizdirektion wurden infolge Ablebens oder Rücktrittes der bisherigen Amtsinhaber neu gewählt:

1. Als Amtsschreiber von Münster: Notar Marc Germiquet in Münster.
2. Als Gerichtsschreiber von:
   a) Aarberg: Notar Alfred Burri in Detligen;
   b) Laupen: Fürsprecher Alb. Huber in Bern;
   c) Oberhasle: Fürsprecher Ernst Schmidhauser in Bern;
   d) Saanen: Fürsprecher Fritz Mumenthaler in Bern;
   e) Schwarzenburg: Fürsprecher Dr. Arthur von Wyttenbach in Bern;
   f) Seftigen: Gerichtsschreiber Hans Rüegg in Saanen.
3. Als Adjunkt des Amtschreibers von Bern: Notar Ernst Thommen in Basel.
4. Als Ersatzmänner in die Notariats-Prüfungskommission für den alten Kantonsteil, am Platze des demissionierenden Notar Max Hofer, gew. Grundbuchinspektor, und des infolge Ablebens ausscheidenden Prof. Dr. Max Gmür: Dr. Paul Flückiger, P.-D., Sekretär der kantonalen Justizdirektion, und Notar Friedr. Rufer in Münchenbuchsee.
5. Als Mitglied der Notariatskammer, an Stelle des demissionierenden Notar Fr. Rufener in Thun: Notar H. Neuhaus in Thun.

In ihrem Amte bestätigt wurden nach Ablauf der Amtsdauer:

1. die Amtsschreiber von Aarwangen, Frutigen, Interlaken, Konolfingen, Laufen, Oberhasle, Pruntrut, Saanen, Signau und Niedersimmental:
2. die Gerichtsschreiber von Bern, Fraubrunnen, Interlaken, Konolfingen, Signau und Niedersimmental;
3. der Adjunkt des Betreibungs- und Konkursamtes Bern-Stadt.
4. die Mitglieder der Oberwaisenkammer der Burgergemeinde der Stadt Bern.

B. Inspektorat.

1. Grundbuchwesen (Amtsschreibereien).

a. Grundbuchbereinigung.

Im Berichtsjahre ist das kantonale Grundbuch in seinem zweiten Teil oder in bezug auf die Grundpfandrechte für weitere 14 Gemeinden des Amtsbezirkes Pruntrut und für 4 Gemeinden des Amtsbezirkes Courtelary in Kraft erklärt worden. Seine Inkrafterklärung für diesen zweiten Teil sollte nach unserer Ansicht, wie wir dies schon im letzten Jahresbericht erwähnten, im Jahre 1924 auch für die letzten 6 Gemeinden des Amtsbezirkes Pruntrut und die 10 Gemeinden des Amtsbezirkes Courtelary möglich sein.

Das schweizerische Grundbuch, das bis jetzt für 72 Gemeinden, die sich auf 17 Amtsbezirke verteilen, eingeführt wurde, ist für weitere 12 Gemeinden angelegt worden. Die in einem Amtsbezirk vorgenommene Überprüfung ergab so viele Mängel und vorschriftswidrige Eintragungen, dass die Inkrafterklärung des betreffenden Grundbuches unterbleiben musste. In diesem Zusammenhang machen wir nachdrücklich darauf aufmerksam, dass der Grundbuchverwalter, nach den gegebenen Weisungen, die Dienstbarkeitsberichtigungen selbst vorzunehmen und Streichungen oder Änderungen erst dann definitiv einzutragen hat, wenn die den Beteiligten eingeräumte Beschwerdefrist unbenutzt abgelaufen und damit die Verfügung rechtskräftig geworden ist.

In verschiedenen Amtsbezirken, auch da wo dem Grundbuchverwalter die Funktionen des Amtsschaffners übertragen sind, dürften die Bereinigungsarbeiten etwas mehr gefördert werden als bisher.

Gegen Verfügungen der Amtsschreiber im Bereinigungsverfahren sind 8 Beschwerden eingegangen. Aus dem Jahre 1922 wurden 17 als unerledigt übernommen, zusammen also 25.

Hiervon wurden erledigt: durch Entscheid 2; durch Rückzug nach erfolgter Aufklärung der Beteiligten oder Weisungserteilung 7. Unerledigt blieben 16, und zwar 5 aus dem Berichts- und 11 aus frühern Jahren.

Leider haben in verschiedenen dieser ältern Geschäfte die eingeleiteten Vergleichsverhandlungen nicht zum Abschluss gebracht werden können.

b. Grundbuchführung und Gebührenbezug.

Im allgemeinen darf die Geschäftsführung als befriedigend bezeichnet werden. Zu rügen ist unter anderm, dass an einigen Orten beispielsweise ohne jede Mitteilung an die Beteiligten Grundpfandrechte gestrichen und nachher wieder aufgetragen, Grundstückteile losgetrennt und Dienstbarkeiten ohne eingehende Prüfung der Verfügungsberechtigung aufgetragen wurden.

Über die Geschäftslast gibt die nachfolgende Tabelle Aufschluss, vgl. Seiten 18 und 19.

Im Berichtsjahre gingen . . . . . Grundbuchbeschwerden ein.	10
An unerledigt gebliebenen sind . . . . . übernommen worden.	5
Hiervon wurden erledigt:	
durch Entscheid	6
durch Rückzug	2
durch Weisungserteilung an den Amtsschreiber .	4
Zusammen	12
Nicht erledigt sind	3

Hiervon sind 2 im Berichtsjahre und 1 im Jahre 1922 rechtshängig gemacht worden. Die letztere bleibt in suspenso bis nach Erledigung eines Zivilrechtsstreites.

Ausser diesen Beschwerden sind über Fragen aus dem Gebiete des Grundbuchrechtes, über die Berechnung von Prozentualabgaben und fixen Gebühren 185 schriftliche Einfragen und Gesuche eingelangt.

Überdies sind folgende Kreisschreiben erlassen worden:

a) Am 27. Januar 1923 an sämtliche Amtsschreiber betreffend Verträge um Liegenschaften, für welche der Bundesratsbeschluss vom 23. September 1918 über den land- und forstwirtschaftlichen Liegenschaftsverkehr und die Verordnung vom 14. September 1920 betreffend Bekämpfung der Miet- und Wohnungsnot eine Ge-

nehmigung durch den Regierungsrat vorgesehen haben. Es wurde darauf hingewiesen, dass Verträge, die unter der Herrschaft dieser beiden Erlasse verurkundet wurden, nach wie vor der Genehmigung bedürfen.

b) Am 20. Dezember 1923 an die Grundbuchverwalter über die Erhebung von Gebühren für die Handänderungsanzeigen oder Anzeigen der Schuldübernahme an die Grundpfandgläubiger. Es wurde verlangt, dass für diese Anzeigen die im Tarif vorgesehene Gebühr zu beziehen, anderseits für Handänderungsanzeigen an die Grundbuchführer und Geometer keine Gebühren in Rechnung zu bringen seien.

2. Regierungsstatthalterämter.

Infolge Hinschiedes des bisherigen Inhabers wurde das Amt des Regierungsstatthalters von Signau, gemäss Art. 45, Abs. 2, der revidierten Staatsverfassung vom 4. Dezember 1921 und § 1 des Dekrets vom 30. März 1922 betreffend Vereinfachung der Staatsverwaltung, dem Gerichtspräsidenten von Signau überwiesen.

Eine eingelangte Beschwerde gegen einen Regierungsstatthalter ist noch unerledigt. Eine weitere Beschwerde gegen einen Regierungsstatthalter, die sich im Grunde gegen einen Gemeindebeschluss richtete, wurde der Gemeindedirektion überwiesen.

Der Eintrag der Vogtsrechnungspassation in das Audienzenmanual wurde nach den Bestimmungen des EG zum ZGB, sofern keine Bemerkungen anzubringen waren, als nicht mehr obligatorisch erklärt. Wenn die Vogtsrödel zuverlässig geführt werden, wird der daherige Eintrag genügen.

Die Führung der Gült und- Schuldbriefkontrolle nach § 62 des Dekrets betreffend die Amtsschreibereien vom 19. Dezember 1911 durch einen Angestellten wurde als zulässig erachtet, jedoch selbstverständlich unter persönlicher Verantwortung des Regierungsstatthalters.

3. Die Kontrolle des Stempelbezuges.

Eine durch die neue Zivilprozessordnung eingeführte Änderung in der Stempelpflicht der gerichtlichen Akten wurde bis dahin auf den meisten Gerichtsschreibereien übersehen und veranlasste die Justizdirektion zu einem Kreisschreiben (Nr. 523/23). Während früher nur die Protokollauszüge in den Parteiaktenheften stempelpflichtig waren, kennt die neue Zivilprozessordnung nur ein Gerichtsaktenheft, so dass die Stempelung nunmehr auf den im Gerichtsaktenheft befindlichen Protokollen vorzunehmen ist. An Stelle der einzelnen Gerichtsaktenhefte tritt für Kompetenzstreitigkeiten und Aussöhnungsversuchsverhandlungen das chronologisch fortlaufende Protokoll. Auch diese fortlaufenden Protokolle unterliegen demnach dem Stempel. Diese Neuerung hat einen nennenswerten Mehrertrag aus den Stempelabgaben zur Folge.

Bezüglich der Stempelung stenographischer Protokolle haben wir entschieden, dass nur die Originalprotokolle der Stempelpflicht unterliegen, während die Übertragungen gemäss Art. 133, Ziff. 4, der Zivilprozessordnung der Stempelpflicht nicht unterliegen. Die Übertragungen sind als einseitige Akten aufzufassen, welche, gemäss § 2, lit. *g*, des Stempelgesetzes von der Stempelabgabe befreit sind.

Das Dekret vom 21. September 1922, betreffend den Tarif in Strafsachen, gab Anlass zu einer Einfrage betreffend Stempelung der Strafakten. § 15 des zitierten Dekrets setzt die Gebühren in dem für Polizeiübertretungen vorgesehenen Ausnahmeverfahren, unter Ausschluss aller übrigen Gebühren, pauschal fest. Von einzelnen Richterämtern wurde nun der Passus «unter Ausschluss aller übrigen Gebühren» so verstanden, dass damit der Bezug einer besondern Stempelabgabe ausgeschlossen sei. Dieser Auffassung ist die Justizdirektion im Einverständnis mit dem Obergericht durch ein Kreisschreiben Nr. 3812/23 entgegengetreten. Gemäss § 1 des zitierten Dekrets besteht ein Gegensatz zwischen Auslagen und Gebühren und werden die Stempelabgaben unter die Auslagen eingereiht. In der Pauschalgebühr sind demnach nur die Gebühren für die einzelnen Verrichtungen, z. B. Vorladungskosten, Kosten für die Anzeige etc. enthalten, die Auslagen dagegen, wie Telephongebühren, Telegramme und auch die Stempelkosten sind in dieser Gebühr nicht inbegriffen und müssen besonders berechnet werden.

4. Gerichtsschreibereien.

Die Geschäftsführung der Gerichtsschreiber, soweit sie unserer Aufsicht untersteht, war im vergangenen Jahre mit wenigen Ausnahmen befriedigend.

Die Frage, ob § 12 des Tarifs in Strafsachen vom 21. September 1922 auch zur Anwendung gelange in den Verhandlungen vor dem korrektionellen Richter, oder ob hier nur die Pauschalgebühr des § 15 zu berechnen sei, haben wir dahin beantwortet, dass Art. 12 des zitierten Tarifs nur für die Voruntersuchung Geltung habe. Nach Schluss der Voruntersuchung und Vorliegen des Überweisungsbeschlusses setzt der korrektionelle Richter Termin zur Hauptverhandlung an. Von diesem Zeitpunkt an ist § 15 des zitierten Tarifs zur Anwendung zu bringen. Es ist nur eine Pauschalgebühr zu beziehen, und zwar, im Gegensatz zum Tarif in Zivilprozessachen, gleichgültig ob die Verhandlung in einer Audienz zu Ende geführt wird oder nicht.

Eine Anfrage betreffend Auslegung von § 7 des Tarifs in Strafsachen beantworteten wir dahin, dass, wenn für mehrere Angeschuldigte, Zeugen etc. nur ein Hauptdoppel gemacht wird, nicht etwa die in § 7, Al. 1, erwähnte Gebühr von Fr. 2. — für jeden Angeschuldigten etc. auf dem Hauptdoppel zu taxieren sei, sondern die Gebühr von Fr. 2. — sei nur einmal für das Hauptdoppel zu erheben, und daneben sei gemäss § 7, Al. 2, des zitierten Tarifs eine Gebühr von je 60 Rappen für das dritte und jedes weitere Doppel zu erheben.

5. Güterrechtsregister.

Beschwerden sind keine eingegangen.

Es waren verschiedene Einfragen zu beantworten.

Betreffend den Inhalt eines einzutragenden Ehevertrages, wobei die Eheleute Gütertrennung vereinbaren und der Ehemann seine sämtlichen Liegenschaften und Beweglichkeiten gegen Übernahme der sämtlichen Schulden an die Ehefrau überträgt, äusserten wir uns, der Vertrag könne nur soweit ins Güterrechtsregister eingetragen und publiziert werden, als er auf Abänderung oder Aufhebung der güterrechtlichen Ehewirkungen geht (Art. 248 ZGB).

Amtsbezirke	I. Eigentumsübertragungen										II. Dienstbarkeiten und Grundlasten	
	Anzahl							Zahl der betroffenen Grundstücke	Summe		Anzahl	Zahl der betroffenen Grundstücke
	1. Erbgang und Teilung	2. Kauf und Tausch	3. Aus ehelichem Güterrecht und Namensänderungen	4. Zwangsverwertungen	5. Expropriationen	6. Neue Grundbuchblätter	Total		Fr.	Ct.		
1. Aarberg	50	349	1	3	—	73	476	1,534	8,476,240	—	104	549
2. Aarwangen . . .	85	539	—	1	—	152	777	1,490	9,956,615	—	181	393
3. Bern	174	1,614	6	14	—	757	2,565	2,868	97,498,494	—	819	2,152
4. Biel	58	375	6	8	1	101	549	914	15,266,136	85	56	113
5. Büren	54	191	2	—	—	45	292	1,093	3,499,542	—	49	115
6. Burgdorf . . .	72	482	48	4	1	137	744	1,517	10,600,244	—	224	430
7. Courtelary . . .	79	395	—	14	—	53	541	1,999	9,837,141	—	36	83
8. Delsberg . . .	187	415	—	10	—	213	825	4,468	9,844,840	—	60	373
9. Erlach	63	196	3	—	—	10	272	1,103	2,399,639	65	52	245
10. Fraubrunnen . .	74	204	—	—	—	46	324	1,552	6,139,753	80	49	243
11. Freibergen . . .	48	217	—	6	—	37	308	2,106	6,354,924	10	18	64
12. Frutigen	76	276	—	2	—	47	401	677	3,841,698	93	52	81
13. Interlaken . . .	233	770	2	21	—	148	1,174	1,996	12,254,733	—	133	215
14. Konolfingen . .	81	543	1	2	4	324	955	2,490	16,468,954	—	272	636
15. Laufen	104	353	—	11	43	4,950	5,466	10,135	4,858,376	60	17	98
16. Laupen	27	116	—	—	—	12	155	599	3,043,127	19	65	202
17. Münster	128	879	—	15	15	45	1,082	2,930	6,754,428	—	76	171
18. Neuenstadt . . .	20	91	—	8	—	—	119	286	573,451	—	8	24
19. Nidau	93	333	5	4	—	122	557	1,178	4,901,532	55	73	192
20. Oberhasle . . .	56	125	4	6	—	92	283	576	2,361,807	—	34	121
21. Pruntrut	380	1,125	2	35	—	—	1,532	6,799	7,011,500	—	61	201
22. Saanen	37	91	—	—	—	30	158	385	2,513,823	—	28	55
23. Schwarzenburg .	32	210	1	1	—	155	399	1,010	4,201,643	61	69	161
24. Seftigen	65	397	—	2	—	84	548	1,788	9,357,960	—	31	59
25. Signau	90	355	—	5	—	155	605	1,133	11,664,669	62	156	456
26. Obersimmental . .	66	207	3	3	—	49	328	652	5,395,481	76	113	349
27. Niedersimmental .	72	344	13	4	—	62	495	1,058	6,597,650	30	116	183
28. Thun	146	1,109	10	13	3	293	1,574	2,421	24,580,204	26	216	673
29. Trachselwald . .	57	324	—	3	—	71	455	985	9,334,311	78	150	516
30. Wangen	72	320	3	1	—	55	451	1,538	6,542,711	—	59	202
Total	2,779	12,945	110	196	72	8,318	24,410	59,280	322,131,634	—	3,377	9,355

	III. Grundpfandrechte						IV. Vormerkungen		V. Anmerkungen	VI. Abänderungen	VII. Löschungen			
	Anzahl			Zahl der betroffenen Grundstücke	Summe		Anzahl	Zahl der betroffenen Grundstücke			Anzahl	Zahl der betroffenen Grundstücke	Summe	
	Schuldbriefe	Grundpfandverschreibungen	Total		Fr.	Ct.							Fr.	Ct.
1.	214	149	363	1,379	5,839,737	—	133	532	9	518	590	2,870	3,396,494	—
2.	548	144	692	1,600	7,827,493	—	335	834	16	1,079	1,052	2,105	4,817,543	—
3.	2,869	379	3,248	4,815	82,806,123	—	2,128	2,900	93	6,093	5,694	13,469	37,262,251	—
4.	588	91	679	1,002	17,180,976	60	615	839	20	1,315	1,024	1,205	9,210,576	18
5.	202	95	297	1,636	4,840,979	—	61	79	40	285	427	1,255	2,694,340	—
6.	439	103	542	2,057	7,313,939	—	183	608	12	1,468	1,911	4,350	4,347,435	—
7.	209	156	365	1,582	4,944,044	—	492	2,241	11	399	780	3,356	7,473,759	—
8.	213	227	440	3,411	7,269,515	—	403	3,415	29	233	908	8,698	8,116,206	—
9.	171	55	226	1,257	2,444,328	50	114	716	7	248	337	773	896,649	89
10.	218	68	286	1,404	4,788,995	—	110	471	2	442	325	1,615	2,633,558	80
11.	161	52	213	2,279	3,616,161	35	20	212	5	179	255	4,637	3,200,788	45
12.	220	116	336	507	2,609,341	25	210	286	9	551	677	856	2,986,403	10
13.	612	269	881	1,385	7,508,068	—	780	1,424	21	1,122	1,279	1,941	6,375,329	—
14.	563	210	773	3,261	10,004,944	80	178	636	3	1,463	1,092	4,110	4,386,744	38
15.	169	66	235	1,338	2,170,538	25	75	477	5	399	407	1,848	1,454,219	98
16.	104	46	150	639	1,718,098	95	114	444	2	375	210	896	1,042,478	79
17.	346	317	663	2,848	12,479,207	80	554	2,685	14	303	1,007	5,844	7,724,073	86
18.	87	38	125	440	1,068,535	—	74	339	—	32	185	451	2,365,186	—
19.	357	68	425	192	4,740,194	85	292	1,445	20	680	559	1,664	2,581,989	80
20.	179	28	207	365	1,276,471	—	163	377	2	265	336	537	1,654,425	—
21.	231	610	841	4,182	5,727,100	—	640	4,067	12	407	2,062	10,328	8,558,950	—
22.	207	65	272	453	4,893,478	—	4	1	2	319	760	1,055	3,473,124	—
23.	191	78	269	834	4,146,226	54	180	805	2	341	490	1,754	1,985,702	35
24.	343	133	476	2,105	7,224,460	—	110	505	4	920	1,043	2,973	3,823,000	—
25.	435	134	569	1,189	6,571,826	89	63	209	6	1,434	739	1,474	3,291,597	98
26.	169	172	341	882	3,478,163	44	241	397	26	636	502	777	2,295,066	73
27.	265	117	382	757	4,930,828	35	346	660	6	672	751	1,023	3,237,575	02
28.	1,049	349	1,398	2,787	22,054,314	69	1,023	2,062	34	2,021	2,483	4,686	10,942,782	23
29.	260	116	376	957	4,746,882	76	52	112	7	1,048	510	1,296	2,591,435	48
30.	362	70	432	1,872	5,634,887	55	189	857	13	485	525	1,787	3,589,961	08
	11,981	4,521	16,502	49,415	261,855,859	57	9,882	30,635	432	25,732	28,910	89,633	158,409,646	10

Die Statistik wurde auch dieses Jahr erstellt und ergab für den Kanton Bern folgendes Resultat: Die Zahl der Ehen, über welche Eintragungen bestehen, betrug am Ende des Berichtsjahres 57,253, Neueintragungen wurden 481 und Löschungen 188 angegeben. Als Löschungsgründe werden genannt: in 62 Fällen Tod, Systemwechsel in 44 Fällen, 34 Scheidungen und in 48 Fällen Wohnsitzwechsel. Von den bestehenden Eintragungen sind 52,039 Erklärungen nach Art. 9, Abs. 2 Schl.T zum ZGB — Unterstellungen unter das alte Recht —, 952 Erklärungen, nach denen sich die Ehegatten dem neuen Recht unterstellen; 2720 ehevertragliche Vereinbarungen, wovon 2093 Gütertrennungen; 304 durch Verfügung des Richters begründete Rechtsverhältnisse, inbegriffen 292 richterliche Gütertrennungen; 1182 gesetzliche Gütertrennungen, sei es infolge Konkurses oder auf Begehren des Bräutigams bezw. der Braut, und 56 Rechtsgeschäfte gemäss Art. 177 ZGB.

6. Betreibungs- und Konkursämter.

Wie bisher wurden auf den verschiedenen Bureaux Inspektionen über das Kassawesen und die Buchführung, sowie über den Gebührenbezug vorgenommen. Die Berichte wurden, wenn dies erforderlich schien, zur weitern Behandlung der kantonalen Aufsichtsbehörde überwiesen. Auf verschiedenen Betreibungsämtern wurden erhebliche Rückstände in der Gebührenverrechnung festgestellt und deren Erledigung bewirkt. Die Vorschriften über Deponierung eingelangter Gelder mussten einzelnen Betreibungsbeamten ins Gedächtnis gerufen werden. Verschiedentlich wird die Trennung der Amtsgelder des Betreibungs- und Konkursamtes und der Privatgelder der Beamten nicht genügend durchgeführt, indem die Beamten Vorschüsse an die Kasse und Rückbezüge machen, ohne gehörig darüber Buch zu führen. Dieser Praxis wird nur wirksam begegnet werden können, wenn sämtliches in der Kasse befindliches Geld als Amtsgeld beansprucht wird, soweit nicht der Beamte seine Vorschüsse durch gehörige Buchung nachweist.

Die Geschäftslast der Betreibungsämter im alten Kantonsteil hat im Berichtsjahr erheblich zugenommen, so dass verschiedenenorts mit Aushilfspersonal gearbeitet werden musste. Im Jura hat der Rückgang der Krise in der Uhrenindustrie einen Rückgang der Arbeit auf den Betreibungsämtern zur Folge gehabt. Es konnte daher da und dort Aushilfspersonal entlassen werden.

Es stellte sich die Frage, ob ein Betreibungsgehilfe nach seiner Wahl zum Suppleanten des Amtsgerichts seine Stelle als Betreibungsgehilfe (Weibel) noch bekleiden dürfe, oder ob die beiden Stellen unvereinbar seien. Unvereinbarkeit ist dann vorhanden, wenn der Inhaber zweier Stellen, gerade infolge dieser Doppelstellung, richterliche und administrative Gewalt ausübt. Dem Betreibungsgehilfen ist jedoch gesetzlich bloss die Stellung eines Angestellten zugewiesen. Er besorgt seine Amtshandlungen unter der Verantwortung des Betreibungsbeamten. Es ist ihm somit kein Amt übertragen, somit auch keine administrative Gewalt, so dass er ohne verfassungsrechtliche Schwierigkeiten das Amt eines Suppleanten des Amtsgerichts ausüben kann.

Auf eine Beschwerde, welche Feststellung einer Amtspflichtsverletzung eines Betreibungsbeamten und Ersatz des Schadens verlangte, konnte nicht eingetreten werden. Gemäss Art. 5 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurswesen sind die Betreibungsbeamten und Vorsteher der Konkursämter für den verursachten Schaden verantwortlich. Art. 15 der bernischen Staatsverfassung und Art. 48 des Verantwortlichkeitsgesetzes vom Jahre 1851 finden auf die Beurteilung von Schäden, die der Betreibungsbeamte verursacht, nicht Anwendung. Daraus ergibt sich, dass der erlittene Schaden direkt beim Richter eingeklagt werden kann und die Aufsichtsbehörden zur Beurteilung der Frage des Schadenersatzes nicht zuständig sind.

7. Die Aufsicht über das Lehrlingswesen in den Rechts- und Verwaltungsbureaux.

Die gemäss § 24 der Vollziehungsverordnung vom 18. Januar 1910 eingelangten Berichte der Regierungsstatthalter verzeigen keine nennenswerten Widerhandlungen gegen Vorschriften des Dekrets und der Vollziehungsverordnung.

Auf eine Einfrage der Lehrlingskommission für den kaufmännischen Beruf wurde die Trennung von Handels- und Verwaltungsbetrieben in bezug auf das Lehrlingswesen näher präzisiert. Das Dekret über das Lehrlingswesen in Rechts- und Verwaltungsbureaux hat jedenfalls Anwendung zu finden auf:

1. alle Verwaltungsbureaux von Staat und Gemeinden,
2. alle privaten Rechtsbureaux von Notaren und Fürsprechern,
3. reine Rechtsbureaux von Grossbetrieben (Banken, Elektrizitätswerke, etc.).

Überdies kann das Dekret Anwendung finden auf rein private Verwaltungsbureaux, die in keinem Zusammenhang mit dem Handel oder den Hilfsgewerben des Handels stehen. Es können hier auch in Betracht fallen vom Staat oder von Gemeinden subventionierte Anstalten, Erziehungsinstitute, Spitäler etc.

Eine absolut verbindliche Scheidung für jeden Einzelfall konnte jedoch nicht getroffen werden; in Grenzfällen liegt die endliche Entscheidungskompetenz beim Regierungsrat eventuell beim Strafrichter.

Die schweizerischen Bundesbahnen gaben bekannt, dass zur Erleichterung des Besuchs von Fachschulen oder Fachkursen Schülerabonnements zu stark reduzierten Preisen herausgegeben werden. Die Schul- und Kursleitungen können bei der Personaltarifabteilung der schweizerischen Bundesbahnen in Bern die Aufnahme auf das Verzeichnis der Schulen, deren Schüler die Vergünstigung geniessen, nachsuchen, unter Beifügung der erforderlichen Bescheinigung der zuständigen Aufsichtsbehörde.

Die Fortbildungsschulen für Lehrlinge in Rechts- und Verwaltungsbureaux sind angehalten worden, die Lehrerbesoldungen herabzusetzen oder jedenfalls die im Normalbesoldungsregulativ für die kaufmännischen Fortbildungsschulen enthaltenen Ansätze nicht zu überschreiten. An den im Berichtsjahr abgehaltenen Prüfungen haben 92 Kandidaten teilgenommen. Hiervon waren 53 Lehrtöchter und 39 Lehrlinge. An 91 Kandidaten konnte der Lehrbrief ausgehändigt werden. Die Resultate der Prüfung ergeben, dass von seiten

der Lehrlinge immer noch der Stenographie zu wenig Beachtung geschenkt wird. Die Prinzipale sollten die Lehrlinge anhalten, in diesem Fache eine bessere Ausbildung zu erwerben.

8. Die Aufsicht über das Notariat.

Die erste Prüfung zur Erlangung des Notariatspatentes haben 6 von 9 angemeldeten Kandidaten bestanden. Zu der zweiten Prüfung meldeten sich, wie im Vorjahre 12. Davon konnten 11 zu Notaren patentiert werden.

Den 13 eingegangenen Gesuchen um Ausübung des Berufes konnte entsprochen werden.

Infolge Todesfall oder Verzicht des Inhabers wurden 14 Notariatsbureaux geschlossen oder werden von andern Notaren weitergeführt

Wie immer, sind auch in diesem Jahre eine Anzahl Einfragen aus dem Gebiete des Notariatsrechtes eingegangen (43). Einige Antworten von allgemeinem Interesse wurden, wie üblich, in der Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen publiziert.

An Beschwerden sind uns 44
zugegangen. Darin sind die von Amtes wegen eingeleiteten Disziplinarverfahren inbegriffen.

Der nicht unwesentliche Rückgang, wie er sich bei einer Vergleichung mit den beiden vorhergehenden Berichten ergibt, ist wohl auch auf die Aufhebung des Bundesratsbeschlusses über den land- und forstwirtschaftlichen Liegenschaftsverkehr und der Verordnung betreffend Bekämpfung der Miet- und Wohnungsnot zurückzuführen.

Als unerledigt sind vom Vorjahre übernommen worden. 33

Das ergibt zusammen 77

Hiervon wurden erledigt:

durch Entscheid	27	
durch Rückzug, sei es infolge Verständigung, Aufklärung oder dergleichen	20	
Total		47
Unerledigt blieben		30

Hiervon sind einige der Notariatskammer überwiesen, andere mussten in Berücksichtigung von eingeleiteten Strafverfahren oder Zivilprozessen zurückgelegt werden.

Von den durch Beschwerde oder von Amtes wegen eingeleiteten und durch Entscheid erledigten Verfahren führten 16 zur Anwendung von Disziplinarmitteln. In 8 Fällen wurde ein Verweis erteilt, und in den übrigen Fällen sind Bussen von Fr. 20 bis Fr. 200 ausgesprochen worden. Einer der Entscheide wurde anfangs des Jahres 1924 an den Regierungsrat weitergezogen, von diesem aber bestätigt.

Auf die Anzeigen der Steuerverwaltung hin musste wieder gegen 8 Notare, wegen nicht rechtzeitiger Einreichung der in § 61 des Amtsschreibereidekrets vorgesehenen Quartalverzeichnisse, eingeschritten werden. Wie üblich wiederholten wir zunächst die von der Steuerverwaltung erlassene Aufforderung. Sie bewirkte in allen Fällen die Einlieferung der ausstehend gewesenen Verzeichnisse.

Das Ende des Jahres 1922 unerledigt gewesene Verfahren auf Entziehung der Bewilligung zur Berufsausübung fand seine Erledigung durch Rückgabe der Bewilligung und des Siegels und Deponierung der Urschriften.

Ein eingegangenes Gesuch um neues Recht (ein Wiedererwägungsgesuch), das der Regierungsrat grundsätzlich auch im Notariatsprozess, als einer Verwaltungsstreitigkeit, als zulässig bezeichnete, ist abschlägig beschieden worden, da die angerufene gesetzliche Voraussetzung fehlte.

An Gesuchen um amtliche Festsetzung der Gebühren und Auslagenrechnungen sind eingegangen 22

Im Vorjahr unerledigt gebliebene: keine.

Hiervon sind erledigt worden:

durch Entscheid	13	
durch Rückzug	6	
Zusammen		19
Unerledigt blieben		3

die gegen Ende des Berichtsjahres eingereicht worden sind.

Zum Statutenentwurf für die Einführung des Berufsinspektorates äusserten wir verschiedene Wünsche, im besondern betreffend die Einführung des Obligatoriums für alle selbständig praktizierenden Mitglieder des Vereins bernischer Notare. Anderseits mussten wir die Anfrage, ob es möglich sei, praktizierende Notare zu zwingen, einem Revisionsverband beizutreten, verneinen. Verschiedene Unterhandlungen führten schliesslich zu einem begrüssenswerten Anfang. Unter dem Namen «Revisionsverband bernischer Notare» bildete sich mit Sitz in Bern ein Verein, der mit der Einführung des freiwilligen Inspektorates nicht nur die Berufs- und Standesinteressen, sondern auch die Interessen der Klientschaft zu schützen sucht. Der vom Vorstand gewählte Inspektor hat seine Tätigkeit bereits aufgenommen.

Die Notariatskammer, deren Mitgliederbestand der gleiche geblieben ist, behandelte in 4 Sitzungen 23 Geschäfte.

C. Vormundschaftswesen.

Dieser Zweig unserer Tätigkeit brachte uns insgesamt 132 Geschäfte, die Fälle betreffend elterliche Gewalt, Mündigerklärungen und Kindesannahmen nicht mitgerechnet.

Gegen Entscheide der Regierungsstatthalter wurden dreizehn Beschwerden eingereicht. Beschwerdeführer waren in 12 Fällen Private, in einem Falle die Vormundschaftsbehörde. Eine Beschwerde wurde zugesprochen, acht wurden gänzlich abgewiesen, eine zum Teil zugesprochen, zum Teil abgewiesen. In einem Falle verglichen sich die Parteien nach Vorschlag der Justizdirektion, in einem Fall zog der Beschwerdeführer die Beschwerde zurück, und auf ein Geschäft konnte nicht eingetreten werden, weil der Regierungsstatthalter und nicht die obere Aufsichtsbehörde zuständig war.

Aus den Entscheiden, die der Regierungsrat gefällt hat, heben wir folgendes hervor:

Wer dem Antrag auf Entmündigung zugestimmt hat, kann sich nicht nachher auf Irrtum berufen. Die Entmündigung stellt keinen Vertrag, sondern eine Massnahme des öffentlichen Rechtes dar. Sie wird nur verhängt, wenn die Voraussetzungen hierzu gegeben sind.

Darüber entscheiden die Behörden von Amtes wegen. — Die Vormundschaftsbehörde, die einen Vertrag zwischen Ehegatten nach Art. 177 ZGB genehmigt, kann an die Genehmigung bestimmte Bedingungen knüpfen. — Die Weigerung eines Regierungsstatthalters, dem Verkauf eines landwirtschaftlichen Heimwesens zuzustimmen, weil der Ertragswert als Verkaufspreis eingesetzt worden war, wurde gutgeheissen, weil durch den Verkauf die Interessen eines minderjährigen Mündels verletzt worden waren. Denn ein Anspruch auf Übernahme zum Ertragswert besteht nur, wenn der Erbfall eingetreten ist, nicht bei Rechtsgeschäften unter Lebenden.— Eine bevormundete Frau teilt mit ihrem Manne Wohnsitz, er bestimmt sich nicht nach dem Sitz der Vormundschaftsbehörde. — Solange eine Person selbst imstande ist, einen Vertreter zu bezeichnen, bedarf sie keines Beistandes.

In 94 Fällen unterstützten wir Vormundschaftsbehörden und Private darin, vormundschaftliche Angelegenheiten zu erledigen, zuständige Vormundschaftsbehörden auszumitteln, Vormundschaften von einer Gemeinde auf die andere zu übertragen, Vormundschaften über minderjährige Ausländer anzuordnen oder über minderjährige Schweizer im Ausland anordnen zu lassen und finanzielle Streitigkeiten zwischen Mündel und Vormundschaftsbehörde gütlich beizulegen. Dass der Eingabe, die wir im letzten Jahresbericht erwähnt haben, und worin wir auf die Schwierigkeiten hinwiesen, die sich einer starren Durchführung des Wohnsitzprinzips entgegenstellen, von den eidgenössischen Behörden Folge gegeben wurde, ist uns nicht bekannt geworden. Immerhin hat sich auch die Amtsvormundschaft von Zürich darum bekümmert und unsern Schritt unterstützt.

Gemeinden, Regierungsstatthalter und Behörden anderer Kantone ersuchten uns in 24 Fällen um Gutachten über Fragen aus dem Vormundschaftsrecht. Wir haben dabei u. a. die Auffassung vertreten, dass das Verfahren zur Bevormundung eines Angehörigen einer Burgergemeinde, die burgerliche Vormundschaft führt, vor dem Regierungsstatthalter am Orte ihres zivilrechtlichen Wohnsitzes, in der Regel ihres tatsächlichen Aufenthaltes, durchzuführen sei. Die Heimatgemeinde und die Heimatbehörden sind zuständig, die Vormundschaft zu führen. — Einer Vormundschaftsbehörde haben wir mitgeteilt, dass sie unter eigener Verantwortung aus Mündelgeld eidgenössische Anleihenstitel erwerben dürfe. Wenn es auch keine mündelsichere Anlage nach dem Wortlaut des Einführungsgesetzes sei, so sei doch die Sicherheit derart, dass sie diesen Kauf wagen dürfe. — Endlich heben wir hervor, dass wir wiederholt gegen die Auffassung ankämpfen mussten, ein Vormund brauche nicht bestellt zu werden, wenn ein Kind kein Vermögen besitze. Wir können die Vormundschaftsbehörden nicht genug darauf aufmerksam machen, dass die vormundschaftliche Fürsorge den Kindern die Fürsorge soll angedeihen lassen, die ihnen von den Eltern erwiesen würde, wenn diese leben oder in der Lage sein würden, die Erziehung der Kinder zu leiten. Die vormundschaftlichen Organe haben deshalb für die Person und für das Vermögen des Mündels zu sorgen. Fehlt das Vermögen, so bleibt die persönliche Fürsorge übrig. Um so mehr Aufmerksamkeit haben dann die Vormundschaftsbehörde und der Vormund hierauf zu verwenden. Eine andere Lösung würde gerade diejenigen Kinder der Hilfe berauben, die sie am nötigsten hätten. Deshalb schreibt auch Art. 368, Abs. 1, ZGB deutlich vor, dass jede unmündige Person unter Vormundschaft gehöre, die nicht unter elterlicher Gewalt stehe.

Wie im vorangehenden Jahre wurden wieder 11 Gesuche um vorzeitige Mündigerklärung eingereicht. Davon wurden zwei zurückgezogen, als die Justizdirektion dem Gesuchsteller bedeutet hatte, dass sein Vorgehen aussichtslos sei. Fünf Gesuche wurden abgewiesen und drei genehmigt. Auf Ende des Jahres ist ein Gesuch hängig. Daraus geht hervor, dass der Regierungsrat seine Praxis, die ausserordentliche Massnahme nur anzuwenden, wenn ausserordentliche Verhältnisse vorliegen, beibehalten hat. Insbesondere hat der Regierungsrat immer dann sich geweigert, vorzeitig mündig zu erklären, wenn dadurch bloss ein Erbgang vereinfacht werden soll. Für diesen Fall sieht das Gesetz vor, dass die Vormundschaftsbehörde mitwirkt und dass sie die Interessen des Mündels unter ihrer Verantwortung wahren soll. Dies ist zweckmässiger, als wenn ein Unmündiger selbst seine Interessen zu wahren hat.

Es wurden uns zwei Fälle von Kindesannahmen vorgelegt. Wir haben in einem Falle festgestellt, dass Eltern nicht das ausserehelliche Kind ihrer eigenen Tochter an Kindesstatt annehmen können. Sie erfüllen die Voraussetzungen nicht, weil sie selber eigene Kinder besitzen. — Durch die Annahme erwirbt der Angenommene nicht das Heimatrecht des Annehmenden. Eine solche Bestimmung fehlt im kantonalen öffentlichen Recht, und der Erwerb des Bürgerrechts ist so bedeutsam, dass er nicht vermutet werden darf, wenn das Gesetz darüber schweigt.

Die Ordnung des elterlichen Gewaltsverhältnisses beschäftigte uns in 25 Fällen. Davon sind am Ende des Jahres 4 hängig. Es wurden dreizehn Verfahren auf Entzug der elterlichen Gewalt und ein Verfahren auf Wiederherstellung hängig gemacht. In vier Fällen konnten die Aufsichtsbehörden nicht darauf eintreten, einmal, weil der Regierungsstatthalter, nicht die obere Behörde, dreimal, weil der Zivilrichter, nicht der Verwaltungsrichter, zuständig war.

In neun Fällen hat der Regierungsrat den Entzug der elterlichen Gewalt verfügt, in drei Fällen hat er es abgelehnt. Der Entzug wurde unter anderem auch deshalb abgelehnt, weil die Vormundschaftsbehörde nur mangelhafte Wohnungsverhältnisse, nicht ein Verschulden oder Unfähigkeit der Eltern als Grund angab. Der Vormundschaftsbehörde wurde nahegelegt, zu prüfen, ob nicht nach Art. 284 ZGB einzuschreiten sei, bis sich die Wohnungsverhältnisse gebessert hätten. In einem Falle wurde der Entscheid zurückgestellt und die Vormundschaftsbehörde eingeladen, zunächst die andern Mittel anzuwenden, die das ZGB im Interesse der Kinder zur Verfügung stellt.

In neun Fällen hat der Regierungsrat wie der Regierungsstatthalter entschieden, in drei Fällen hat er dessen Entscheid aufgehoben.

Die übrigen Geschäfte betrafen Auskunfterteilungen und Vermittlungen zwischen Behörden und Privaten.

Aus den Entscheiden heben wir hervor: Der bernische Regierungsstatthalter ist, gestützt auf Art. 30

des BG vom 25. Juni 1891 über die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter, zuständig, Bernern im Ausland die elterliche Gewalt zu entziehen. — Wurde einer ausserehelichen Mutter die elterliche Gewalt übertragen, so kann die Vormundschaftsbehörde sie ihr entziehen. Der Regierungsstatthalter hat in diesem Falle nicht zu entscheiden.

Auf die Entscheide, wer zuständig sei, die elterliche Gewalt zu entziehen, wenn sie durch Scheidungsurteil geordnet wurde, und wer das Besuchsrecht zwischen Eltern und Kindern zu regeln habe, wurde schon im Abschnitt Administrativjustiz hingewiesen.

Die Zahl der im Berichtsjahre fällig gewesenen und nicht abgelegten Vogtsrechnungen hat sich gegenüber dem Vorjahre wesentlich vermindert.

Von den 5117 im Berichtsjahr fällig gewesenen Vogtsrechnungen weisen folgende Amtsbezirke noch Ausstände auf:

Aarberg 1, Aarwangen 2, Bern 3, Burgdorf 3, Delsberg 2, Erlach 5, Freibergen 3, Frutigen 3, Laupen 8, Münster 7, Oberhasle 1, Pruntrut 11 und Trachselwald 4.

D. Bürgerrechtsentlassungen.

Im Jahre 1923 wurden insgesamt 42 Gesuche um Entlassung aus dem Kantonsbürgerrecht eingereicht. Sechs Gesuchsteller wünschten bloss aus dem Kantonsbürgerrecht, die übrigen zugleich aus dem Schweizerbürgerrecht entlassen zu werden.

26 Gesuche wurden bewilligt und die Gesuchsteller aus dem Kantonsbürgerrecht entlassen. Sechs davon erwarben das Bürgerrecht des Kantons Zürich, die übrigen 20 wurden Ausländer. Je acht fanden in Deutschland und England, zwei in Frankreich und je einer in den Vereinigten Staaten von Nordamerika und Italien eine neue Heimat.

Zu besondern Bemerkungen geben die Bürgerrechtsentlassungsgesuche nicht Anlass. Wir stellen bloss fest, dass die Valutakrise in einzelnen Ländern dazu geführt hat, dass die Behörden in einigen Fällen, die sich hierzu besonders eigneten, darauf verzichtet haben, dass der Gesuchsteller den rückständigen Militärpflichtersatz und die Gebühren bezahlte.

E. Handelsregister.

Die Zahl der eingelangten Geschäfte beträgt 218, gegen 132 im Vorjahr. Vom letzten Jahre wurden 3 Geschäfte übernommen, am Ende des Berichtsjahres waren deren 16 hängig, die vornehmlich unmittelbar vor Neujahr eingelangt waren und nicht mehr behandelt werden konnten. Erledigt wurden insgesamt 205 Geschäfte.

Die weitaus grösste Zahl, nämlich 160 Fälle, konnten durch blosse Korrespondenzen erledigt werden. Die Firmeninhaber überzeugten sich im Laufe des Verfahrens, dass sie eingetragen werden mussten, oder die Behörden nahmen wahr, dass die Eintragspflicht nicht bestand. Öfters sind auch Dritte, die den Eintrag verlangen, nicht imstande, irgendein Beweismittel anzugeben, oder ein Gutachten, das eingeholt wird, verneint die Eintragspflicht.

Der Regierungsrat als Aufsichtsbehörde hatte in 45 Fällen zu entscheiden. 15 Firmen wurden, gestützt auf Art. 16 der revidierten Verordnung vom 16. Dezember 1918 über das Handelsregister und gestützt auf Art. 28 der Verordnung vom 6. Mai 1890 von Amtes wegen im Handelsregister gelöscht. 30 Firmen wurden von Amtes wegen im Handelsregister eingetragen; in keinem der Fälle, die vom Regierungsrat entschieden wurden, wurde die Eintragspflicht verneint. Zwei Entscheide auf Eintragung wurden durch Wiedererwägungsgesuch angefochten. Ein solches Gesuch wurde gutgeheissen und der Eintrag nachträglich aufgehoben, weil die Voraussetzungen für das neue Recht nach Art. 35 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege erfüllt waren. Das andere Wiedererwägungsgesuch wurde als unbegründet abgewiesen. Zudem wurden 20 Bussen ausgesprochen, die sich im Rahmen von 10 bis 50 Franken bewegten.

Ein Entscheid des Regierungsrates wurde an das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement weitergezogen, das die Auffassung des Regierungsrates guthiess.

F. Legate und Schenkungen.

Die im Berichtsjahr bestätigten Verfügungen zu toter Hand erreichen den Gesamtbetrag von Fr. 52,635. 40.

G. Oberländische Hilfskasse.

Es wird auf den besondern Bericht dieser Kasse verwiesen, der den Mitgliedern des Grossen Rates zugestellt wird.

H. Administrativjustiz.

Die Justizdirektion hatte auch im abgelaufenen Jahre mehrere staatsrechtliche Beschwerden zu beantworten, die gegen Entscheide des Regierungsrates erhoben worden waren, und die den Geschäftskreis der Justizdirektion oder einer andern Direktion betrafen.

Daneben langten 25 Administrativjustizgeschäfte ein, worunter 16 Kompetenzkonflikte, wobei die Zuständigkeit zwischen Obergericht und Regierungsrat ausgemittelt werden musste. Von den 25 Geschäften waren am Ende des Jahres zwei noch nicht abgeschlossen.

In drei Fällen musste ein Geschäft, das der Regierungsstatthalter hätte beurteilen sollen, an den Regierungsstatthalter eines benachbarten Bezirkes gewiesen werden, weil der Regierungsstatthalter und der Amtsverweser beteiligt waren oder in der Angelegenheit Rat oder Auskunft erteilt hatten.

Wir stellten einem Regierungsstatthalter gegenüber fest, dass auch im Verwaltungsstreitverfahren die Regel gelte, dass eine Frist eingehalten sei, wenn eine Rechtsschrift am letzten Tage vor sechs Uhr abends einer schweizerischen Poststelle übergeben worden sei.

Alle Kompetenzstreitigkeiten wurden in Übereinstimmung mit dem Obergericht entschieden, soweit das Obergericht im Berichtsjahr darüber geurteilt hat. Wir heben aus den Entscheiden des Regierungsrates hervor:

Die Verwaltungsjustizbehörden, Regierungsstatthalter und Regierungsrat, sind zuständig, Streitigkeiten zwischen Angestellten der Gemeinden und den Gemeinden zu beurteilen, auch wenn sich der Angestellte mit einer Aufgabe beschäftigt, die einer Gemeinde nur ausnahmsweise zugefallen ist. (Arbeitslosenunterstützung.) Ebenso sind sie zuständig, Streitigkeiten

zwischen Flurgenossenschaften und deren Mitgliedern zu beurteilen, wenn der Streit sich auf eine Frage bezieht, die mit dem Unternehmen in unmittelbarem Zusammenhang steht. Wird dabei streitig, ob der Regierungsstatthalter am Orte der gelegenen Sache oder am Wohnsitz des Beklagten in erster Instanz urteilen solle, so ist der Regierungsstatthalter am Orte der gelegenen Sache als zuständig zu erklären.

Die Frage, wer zuständig sei, die elterliche Gewalt zu entziehen, wenn der Richter im Ehescheidungsprozess sie einem Elternteil zugewiesen hat, wurde dahin entschieden, dass nur der gleiche Richter später darüber befinden könne. Würde man die Verwaltungsjustizorgane zuständig erklären, so würde damit der Grundsatz verletzt, dass kein richterliches Urteil durch eine Verwaltungsbehörde abgeändert werden darf. Aus dem gleichen Grunde wurde angenommen, der Scheidungsrichter sei später zuständig, zu bestimmen, wie das Besuchsrecht der Eltern ausgeübt werden solle, wenn im Scheidungsurteil das Besuchsrecht vorbehalten, aber nicht näher bestimmt wurde.

Der Kompetenzkonflikt zwischen Obergericht und Regierungsrat in Sachen Burgerkorperation Scheuerhof wurde vom Grossen Rate am 18. September 1923 im Sinne und zugunsten des Regierungsrates entschieden.

J. Mitberichte.

Der Justizdirektion liegt ob, die Geschäfte, die beim Regierungsrat und bei den einzelnen Direktionen einlaufen, nach ihrer rechtlichen Bedeutung zu prüfen. Dieser Zweig der Arbeit nimmt die Direktion erheblich in Anspruch.

Wir haben im Jahr 1923 zuhanden des Regierungsrates insgesamt 257 Geschäfte begutachtet. Diese verteilen sich auf die einzelnen Direktionen, von denen sie behandelt worden sind, wie folgt: Gemeindewesen 57, Landwirtschaft und Forsten 49, Armenwesen 45, Polizei 31, Bauten 28, der Rest verteilt sich auf die übrigen Direktionen.

Die Abfassung der Mitberichte gab uns Gelegenheit, mannigfache Fragen öffentlich-rechtlicher und zivilrechtlicher Natur zu behandeln. Die Ansicht, die wir geäussert haben, tritt in vielen Entscheidungen zutage, worüber andere Direktionen berichten. Wir heben aus unsern Antworten auf gestellte Fragen nur folgende hervor.

Wir bejahten, dass auch Minderjährigen Viehhandelspatente verabfolgt werden könnten, da das Konkordat über diesen Gegenstand nicht verbietet, auch Minderjährigen das Patent zu erteilen. Nur machten wir aufmerksam, dass sich gewisse Schwierigkeiten ergeben könnten, wenn Minderjährige Träger des Patentes seien, und empfahlen bei Behandlung solcher Gesuche Zürückhaltung.

Wir stellten fest, dass gemäss Art. 4 des Gesetzes vom 4. Mai 1919 über die obligatorische Krankenversicherung eine Gemeinde mit mehreren Versicherungsgesellschaften, nicht nur mit einer einzigen, Verträge über die Versicherung ihrer Angehörigen abschliessen könne.

Die Lehrerbesoldungen mit den gesetzlichen Alterszulagen sollen während einer Amtsdauer unverändert bleiben, weil die Gehaltsordnung einen Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnisses bildet. Nur im Einverständnis mit den Funktionären kann die Besoldung herabgesetzt werden. Dagegen steht es im Belieben des Gemeinwesens, die Teuerungszulagen herabzusetzen oder aufzuheben.

Die Kirchensteuer ist nur von physischen Personen, nicht aber von Kommandit- und Kollektivgesellschaften zu bezahlen.

Der Staat kann nicht auf Kosten des Pflichtigen Massnahmen treffen, um zu vermeiden, dass Fischereigewässer verunreinigt werden. Art. 21 des BG vom 21. Dezember 1888 über die Fischerei sieht nur vor, dass gestraft werden kann, wer Fischereigewässer verunreinigt, dagegen erlaubt er dem Staate nicht, unmittelbar und auf Kosten des Pflichtigen die erforderlichen Massnahmen zu treffen.

Wir bezeichneten die übermässige Abnützung der Strasse durch Transporte mit Motorwagen als eine Art des gesteigerten Gemeingebrauchs. Wer die im öffentlichen Gebrauch stehende Sache — die Strasse — übernutzt, wird dem Eigentümer der Strasse für den Schaden ersatzpflichtig. Erwirkt er vor dem Gebrauch eine Erlaubnis hierzu, so hat er die Hälfte des verursachten Schadens zu bezahlen, übernutzt er die Strasse ohne Erlaubnis, so hat er den Staat oder die Gemeinde voll zu entschädigen.

K. Mieterschutz.

Im Berichtsjahr wurden die Ausnahmebestimmungen, die der Bekämpfung der Wohnungsnot gedient haben, zum grossen Teil aufgehoben. Der Bundesratsbeschluss vom 28. Juli und der Beschluss des Regierungsrates vom 20. Dezember 1922 hatten verfügt, dass die Vorschriften über die Beschränkung des Liegenschaftshandels auf 1. Februar 1923 und die Bestimmungen betreffend die Beschränkung der Freizügigkeit auf 1. Juli 1923 ausser Kraft treten sollten. Dies ist geschehen, nachdem schon die Vorschriften über Erhaltung und Ausnützung des Wohnraumes am 1. September 1922 ausser Kraft getreten waren. In den Gemeinden herrschte nach der Aufhebung der Bestimmung da und dort Ungewissheit, was noch gelte, und eine Reihe von Geschäften, die wir zu behandeln hatten, bestand darin, die Gemeinden darüber zu orientieren, welche Vorschriften noch in Kraft stehen. Heute gelten nur mehr die Vorschriften über die Aufhebung ungerechtfertigter Kündigungen und Mietzinserhöhungen, die in den Art. 15 bis 45 der Verordnung vom 14. September 1920 betreffend Bekämpfung der Miet- und Wohnungsnot enthalten sind. Sie gelten nur für Wohnungen, die vor dem 1. Januar 1918 bezugsbereit geworden sind.

Unsere Tätigkeit beschränkte sich in den 59 eingelaufenen Geschäften darauf, Einzelnen und Gemeinden Rat zu erteilen, wie sie sich einer eingetretenen oder drohenden Obdachlosigkeit gegenüber verhalten sollten. Die Gemeinden haben unsern Weisungen im allgemeinen richtig Folge gegeben, und so wurde es fast immer möglich, durch Vermittlung der Gemeindeorgane Leuten Wohnungen zu verschaffen, die selber nirgends aufgenommen worden waren. In einigen Fällen mussten wir auch heimgekehrten Auslandschweizern an die Hand gehen, in ihrer Heimatgemeinde ein passendes Obdach zu finden.

Die Aufhebung des Mieterschutzes, wie sie durchgeführt wurde, hat zu keinen ernstlichen Schwierigkeiten geführt. Trotzdem die Gemeinden nicht mehr unbenutzte Wohnungen für sich beanspruchen und Obdachlosen zuweisen können und obgleich es ihnen nicht mehr zusteht, die Niederlassung denjenigen zu verweigern, die nicht nachweisen können, dass sie sich in einer bestimmten Gemeinde aufhalten müssen, hat der Wohnungsmarkt der Nachfrage zu genügen vermocht. Hierin liegt ein Zeichen dafür, dass die Krise tatsächlich behoben ist.

Keine bernische Gemeinde hat im Berichtsjahr den Mieterschutz neu eingeführt, keine seine Aufhebung gemeldet.

L. Verschiedenes.

Expropriationsbegehren sind im Berichtsjahre 8 eingelangt, wovon 3 zugesprochen und 3 auf andere Weise ihre Erledigung fanden. 2 Begehren sind noch hängig. Die vom Vorjahr übernommenen 5 Begehren sind bis auf 2 ebenfalls erledigt.

Gültschatzungskommissionen. Es wurden im ganzen 18 Schatzungen zur Ausmittlung des Ertragswertes nach Art. 620 ZGB und 10 Verkehrswertschatzungen gemäss Art. 17 des Erbschaftssteuergesetzes vorgenommen. Im Jura fanden keine Schatzungen statt. Im Kreis Emmental, Oberaargau, Mittelland und Seeland sind die Schatzungen durchgehends unter der Grundsteuerschatzung erfolgt.

Die Mitglieder der Kommissionen in den Amtsbezirken Bern, Büren, Fraubrunnen, Seftigen, Obersimmental und Wangen wurden auf eine neue Amtsdauer in ihrem Amte bestätigt, ebenso der Stellvertreter für das Amt Erlach und das Mitglied für das Amt Aarberg, alt Verwalter Friedr. Gerber, Grossrat in Lyss, und neu als Stellvertreter: Amtsrichter Hans Brunner in Detligen.

Für die Landgemeinden Bern wurde am Platze des eine Wiederwahl ablehnenden Fritz Jenni, Landwirt in Ütligen als Stellvertreter gewählt: Ernst Christen, Landwirtschaftslehrer in Rüti-Zollikofen.

Für den Amtsbezirk Neuenstadt wurde die Kommission neu bestellt, und zwar als Mitglied: Grossrat Alb. Rollier in Neuenstadt, und als Stellvertreter: Arnold Bourquin, Gemeindeschreiber in Diesse.

Wie alle Jahre, hatte die Justizdirektion auch im Berichtsjahre in beträchtlicher Zahl zu erledigen: Rogatorien, Requisitorien, Gesuche um Vermittlung von Nachlassliquidationen betreffend auswärts verstorbene Berner, Gesuche um Bewilligung höherer Bureaukostenentschädigungen, Vermehrung des Angestelltenpersonals usw.

Im fernern nahm das Rechnungswesen der gesamten Justizverwaltung, die Ausstellung der damit im Zusammenhang stehenden Anweisungen sowie die Behandlung der alljährlich einlangenden Bureaukostenabrechnungen der Bezirksbeamten unsere Direktion wie immer stark in Anspruch.

Die Gesamtzahl der von der Justizdirektion im Jahre 1923 behandelten Geschäfte beträgt laut ihren Geschäftskontrollen 3228 gegenüber 3275 im Vorjahre.

Bern, den 5. März 1924.

Der Justizdirektor:

Lohner.

Vom Regierungsrat genehmigt am 15. April 1924.

Test. Der Staatsschreiber: **Rudolf.**